

## AGB der dtms GmbH für Message Services

### 1. Vertragsgrundlage

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der dtms GmbH, Taunusstraße 57, 55118 Mainz (nachfolgend „dtms“ genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Bereitstellung des Short Message Service Center (nachfolgend „SMSC“ genannt) oder einer anderen alternativen Schnittstelle zum Versand von SMS (nachfolgend „aSMSC“ genannt) von dtms oder eines seitens dtms beauftragten Subunternehmers. dtms verfügt direkt oder mittelbar über die Möglichkeit SMS über Mobilfunkvorleistungspartner zu versenden. dtms hat in diesem Zusammenhang Zugriff auf einen Direktanschluss an ein SMSC und zudem mittelbar Zugriff auf weitere SMSC sowie aSMSC. Die Leistungserbringung beruht daher auf dem Vorleistungsprodukt, welches dtms in der Weise, wie dtms es selbst technisch bereitgestellt bekommt und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, an den Partner weitergibt. Hierdurch wird es Partner ermöglicht, mit Hilfe des SMSC oder aSMSC Nachrichten an Mobilfunkendgeräte zu versenden und von Mobilfunkendgeräten zu empfangen. Ferner wird die Versendung von MMS sowie anderweitiges Messaging ermöglicht. Die SMS-, MMS- und Messaging-Dienste werden nachfolgend insgesamt als „Message Service“ bezeichnet; SMS, MMS und anderweitiges Messaging werden nachfolgend insgesamt als „Mitteilungen“ bezeichnet. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser AGB werden dem Partner schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der AGB-Änderung als abgegeben gilt. Die Versendung von so genannten Premium-SMS (Kurzwahldienste im Sinne von § 3 Nr. 11a, 11b und 11c TKG) ist nicht Gegenstand dieser BGB Message Service.

1.2 Dem Partner wird ein Zugang zu einem SMSC oder einen aSMSC bereitgestellt. Mit Hilfe einer von dtms überlassenen Kurzwahlnummern „KWN“ (nur national) oder MSISDN (auch international) kann Partner die unter Ziffer 1.1. genannten Message Services anbieten realisieren, die auf dem Empfang von Mitteilungen von Kunden nationaler und internationaler Mobilfunknetze basieren, wobei der Empfang von KWN nur national möglich ist. Der Empfang von Nachrichten aus ausländischen Netzen ist davon abhängig, dass zum Zeitpunkt des Versandes der Mitteilung zwischen Anbieter des Vorleistungsproduktes und dem ausländischen Mobilfunknetzbetreiber ein Roaming- und Interconnection-Vertrag besteht und der Verkehr über eine MSISDN versandt. dtms teilt dem Kunden auf Anfrage mit, in welchem Umfang der

Versand in einzelne Länder oder zu bestimmten Netzbetreibern erfolgen kann. 1.3. Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen (v.a. das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen), durch mit den Mobilfunknetzbetreibern direkt oder über Dritte abgeschlossene Vorleistungsverträge (Zuführungs-, SMSC, aSMSC sowie Fakturierungs- und/oder Inkassoverträge). Ferner durch sonstige Verträge, welche direkten Einfluss auf das bereitgestellte Produkt haben mit Dritten, etwa die Lieferung von Content. Zu der für die Vertragserfüllung gehörenden Geschäftsgrundlage zählen weiterhin Entscheidungen der Bundesnetzagentur (BNetzA), der Verwaltungsgerichte u.a Behörden oder Gerichte, welche im Rahmen der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig ist und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von dtms zu tragen ist. dtms ist deshalb im Falle von Änderungen solcher Rahmenbedingungen berechtigt, die vertraglichen Leistungen einseitig nach eigenem Ermessen im Rahmen der Billigkeit nach § 315 BGB anzupassen. Solche Anpassungen sind nach Möglichkeit von dtms mit einer Frist von 2 Wochen vorab schriftlich anzukündigen, es sei denn, ein solche Frist ist wegen der Eilbedürftigkeit (etwa bei Gerichts- oder Behördenentscheidungen) nicht einhaltbar. Ist eine solche Anpassung nicht möglich und wird dtms die Leistung durch die Änderung der Rahmenbedingungen ökonomisch oder technisch wesentlich erschwert, steht dtms ein Kündigungsrecht aus außerordentlichem Grund zu, wenn eine Anpassung des Vertrages nicht zu sachgerechten und zumutbaren Ergebnissen führt. Gleiches gilt, wenn der Partner einer Vertragsänderung im Sinne von Ziffer 1.1. i.V.m. Ziffer 1.3. widerspricht. Die außerordentliche Kündigung ist mit einer Notfrist von einer Woche nach Kenntnis der dtms über den Kündigungsgrund zu erklären.

1.4. dtms erbringt ihre Dienstleistungen nach Maßgabe der vorgenannten und nachfolgenden Rahmenbedingungen, die auch für solche Dienstleistungen gelten, die dtms in Zusammenhang mit dem in dieser Ziffer genannten Vertragsgegenstand erbringt, sofern dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

### 2. Allgemeine Leistungen von dtms

2.1. Die Parteien gehen davon aus, dass der Partner gemittelt und annähernd gleichmäßig über den Monat verteilt eine Kapazität von 100.000 Mitteilungen generiert. Ist zu erwarten, dass der vorgenannte Wert überschritten wird oder die Kapazitätsgrenzen gemäß Ziffer 3.3. voraussichtlich überschritten oder überschritten werden, ist Partner verpflichtet einen monatlichen Forecast über das zu erwartende Verkehrsvolumen mit dtms schriftlich zu vereinbaren. Überschreitet der Verkehr das avisierte Verkehrsvolumen um mehr als 20% oder

wird kein Forecast einvernehmlich festgelegt, erfolgt die Realisierung des Verkehrs nur im Rahmen der vorhandenen betrieblichen und technischen Möglichkeiten. Die Haftung diesbezüglichen Verkehrsverlust ist ausgeschlossen, soweit dtms die Verabschiedung des Forecast oder den Verkehrsverlust nicht schuldhaft zu vertreten hat.

2.2. Die Zuführung von Mitteilungen setzt voraus, dass der jeweilige Mobilfunkkunde seinerseits die entsprechenden Dienste seines Mobilfunknetzbetreibers nutzen kann und darf.

### 3. Leistung Message Service

3.1 Bei der Leistung Message Service ermöglicht dtms dem Partner zurzeit die Sendung von Mitteilungen in die deutschen GSM-Mobilfunknetze von Telekom, Vodafone, E-Plus, Telefonica sowie gegebenenfalls an ausländische Mobilfunknetze zur Weiterleitung an die im jeweiligen Netz befindlichen Empfänger. Schaltet dtms weitere Mobilfunknetze frei, kann eine Versendung ohne weitere Mitteilung gegenüber dem Partner zu diesen Netzen erfolgen, sofern die gewünschten Empfängerrufnummern in diesen Netzen realisiert sind.

3.2 Die maximale Länge einer SMS besteht aus 160 Zeichen. Sollte eine SMS diese Länge überschreiten, wird die Anzahl der zu versendenden SMS entsprechend erhöht. Das maximale Datenvolumen einer MMS inklusive Header, Body und Attachment beträgt 30 kB und, auf Grundlage einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung, 100 kB. Im Rahmen von MMS werden nur Inhalte versendet, die den gängigen Datenformaten für MMS entsprechen. Aufgrund der technischen Einstellungen der Mobilfunknetze werden weitergeleitete Nachrichten für eine Zeit bis zu 48 Stunden zur Zustellung an den Empfänger bereit gehalten und danach ohne Zustellung gelöscht.

3.3 Dem Partner ist bekannt, dass die Netzbetreiber die Versendungskapazität begrenzen und deshalb nur verkehrsubliche Kapazitäten abgewickelt werden können. Benötigt der Partner eine größere Kapazität als 10.000 SMS oder 1.000 MMS pro Stunde, hat er dies vorab schriftlich anzugeben. Eine höhere Menge gilt nur als vereinbart, wenn dtms dies zuvor ausdrücklich schriftlich bestätigt.

3.4. dtms wird bei dem Versand eine Absenderkennung angeben, die entweder den Partner oder die zum Versand verwendete Plattform identifiziert.

### 4. Nutzung der MSISDN

4.1. Partner erhält von dtms die im Vertrag näher spezifizierte KWN bzw. MSISDN ausschließlich zur Nutzung im Rahmen der Vermarktung seiner durch die Nutzung des SMSC oder aSMSC erbrachten Dienste. Ein Anspruch auf die Überlassung bestimmter KWN bzw. MSISDN besteht nicht. Für Partner besteht kein unabhängiges Nutzungsrecht an den KWN bzw. MSISDN; diese werden ihm nicht zugeteilt.

4.2. Das Recht zur Nutzung erlischt mit der Beendigung des Vertrages. Eine Portierung

## AGB der dtms GmbH für Message Services

der der KWN bzw. MSISDN ist nicht möglich.

4.3. dtms kann die Überlassung einzelner KWN bzw. MSISDN beenden, sofern dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder dringender betrieblicher Interessen von dtms erforderlich ist.

4.4. dtms gewährleistet im Jahresmittel eine Verfügbarkeit des SMSC oder aSMSC von mindestens 97,5 %.

4.5. Zur Weiterleitung der auf der KWN bzw. MSISDN eingehenden Mitteilungen wird zwischen dtms und Partner eine Schnittstelle vereinbart (z.B. per Hypertext-Übertragungsprotokoll), über welche eingehende und ausgehende Mitteilungen ausgetauscht werden können.

4.6. dtms stellt hinsichtlich der in Ziffer 4. beschriebenen Weiterleitung eine Netzverfügbarkeit bis zur Schnittstelle des Partners von mindesten 90 % im Jahresmittel sicher sofern eine direkte Anbindung seitens dtms existiert.

### 5. Missbrauch der Telekommunikationsdienstleistung/-anlagen von dtms

5.1. Partner wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die vertragsgegenständliche KWN bzw. MSISDN sowie die TK-Einrichtungen und/oder das Netz von Mobilfunkvorleistungslieferanten nicht missbräuchlich genutzt werden (z.B. Audiotex-Systeme, kollusives Zusammenwirken von Endkunde und Kunde bzw. Drittanbieter, Täuschung von Endkunden über Kosten der Nutzung einer KWN bzw. MSISDN bzw. den Inhalt eines Dienstes, Verwendung von oder Routing zu sog. 0900er Nummern oder anderen kostenpflichtigen Servicenummern). Weiterhin verpflichtet sich Partner, die KWN bzw. MSISDN nicht in einer Weise zu nutzen, die zu untypisch hohen Verkehrsströmen in Mobilfunkvermittlungsstellen und/oder dem Netz von Mobilfunkvorleistungslieferanten führen (z. B. bestimmte Voting-, E-Mail-to-Voice- oder Internettelefonie-Dienste).

5.2. Bei einer missbräuchlichen oder rechtswidrigen Nutzung der KWN bzw. MSISDN, der TK-Einrichtungen und/oder des Netzes von Mobilfunkvorleistungslieferanten durch Partner, sowie bei einer Verletzung der in Ziffer 7.1 genannten Verpflichtungen kann dtms den Zugang zu den Diensten von Partner und/oder einem Drittanbieter sofort und ohne Ankündigung sperren und die Nutzung der KWN bzw. MSISDN versagen. Das vorgenannte Recht besteht auch bei dem begründeten Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung oder einer Verletzung der in Ziffer 7.1 genannten Verpflichtungen. Weiterhin ist dtms im Falle eines begründeten Verdachts einer missbräuchlichen Nutzung im Sinne der Ziffer 7.1 von der Zahlung von etwaigen Vergütungen in Zusammenhang mit dem SMS-Versand befreit, wenn nicht Partner

das Nichtvorliegen eines Missbrauchs beweisen kann.

### 6. Entstörung und Gewährleistung

6.1. dtms wird Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten umgehend beseitigen lassen. Hat der Partner die Störung zu vertreten oder liegt eine von dem Partner gemeldete Störung nicht vor, ist dtms berechtigt, dem Partner die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

6.2. dtms gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des TK-Netzes. Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt sind ausgeschlossen, sofern dtms die Störung innerhalb des auf die Störungsmeldung folgenden Werktags beseitigt hat. Andere Ansprüche wegen Verzuges, insbesondere Rücktritt, sind ausgeschlossen, soweit dtms nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder der Termin oder die Eigenschaft nicht zugesichert waren.

6.3. Dem Partner ist bekannt, dass die Leistungen von dtms nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Netzen durch TNB und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege erbracht werden können. dtms übernimmt daher keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher TK-Netze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. dtms tritt jedoch die ihr insoweit gegen Dritte zustehenden Gewährleistungsansprüche entsprechend seines Anteils an der Gesamtforderung an den Partner ab, der diese Abtretung annimmt.

### 7. Verantwortung und Inhalt der Message Services

7.1. Die Verantwortung für den Inhalt der versandten Mitteilungen obliegt ausschließlich dem Partner. Der Partner versichert, dass die Message Services rechtmäßig angeboten werden und keine Rechte Dritter verletzen. Der Partner sichert insbesondere zu, dass die von ihm angebotenen Informationen und Dienstleistungen nicht gegen Urheber-, Leistungsschutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen, er seine Pflichten nach dem TKG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen beachtet und die Dienste wettbewerbsrechtlich konform von ihm auf dem Markt angeboten werden. dtms ist nicht verpflichtet, eine rechtliche Überprüfung der Mitteilungen vorzunehmen. Gleichwohl steht dtms das Recht zu, die Mitteilungen in Stichproben auf rechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen.

7.2. Wird dtms von Dritten wegen der seitens des Partners angebotenen Message Services oder wegen der Verletzung von Pflichten des Partners aus diesem Vertrag auf Leistung oder Unterlassung in Anspruch genommen, so hat der Partner dtms auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen im Innenverhältnis freizustellen und dtms unverzüglich alle Auskünfte zu geben, die dtms für eine Rechtsverteidigung erforderlich erscheinen. Der Partner wird dtms nach besten Kräften bei der Verteidigung unterstützen und wird dtms auf Wunsch eine Sicherheit für mögliche weitere Forderungen erteilen, die aufgrund der Inanspruchnahme von dtms entstehen können und bereits absehbar sind (z.B. Prozesskosten, ähnliche Ansprüche von Dritten in gleichgelagerten Fällen usw.). Ansprüche Dritter sowie etwaige Schadenersatzforderungen werden somit direkt an den Partner weitergereicht. Bei jeglichen berechtigt erscheinenden Anfragen zu den Diensten bzw. deren Bewerbung darf dtms diese an den Partner verweisen und dessen Kontaktdaten an den Anfragenden übermitteln. Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages fort, soweit die Ansprüche von Dritten wegen der während der Vertragslaufzeit erbrachten Dienste geltend gemacht werden oder hiermit in engem Zusammenhang stehen.

7.3. Zu einer Nutzung von Marken oder anderen gewerblichen Schutzrechten von dtms ist der Partner nur mit schriftlicher Genehmigung der dtms-Geschäftsführung berechtigt, es sei denn, ihm wird eine schriftliche Einwilligung in vorgenannte Nutzung erteilt.

7.4. dtms hat das Recht, bei Anfragen oder Erhebungen, die ein berechtigtes Interesse erkennen lassen, die Identität und die Adresse des Partners weiter zu geben und die Anfragenden direkt an den Partner zu verweisen. Auf erstes Anfordern wird der Partner dtms und/oder dem Endkunden außerdem Auskünfte zum Inhalt seines Angebotes geben. dtms ist berechtigt, diese Auskünfte entsprechend weiter zu geben.

7.5. Der Partner hat dtms unverzüglich seine Steuernummer, seine Firmenanschrift, seinen Geschäftssitz bzw. seine Rechnungsanschrift, seine Bankverbindung sowie seine Rechtsform mitzuteilen. Gleiches gilt im Falle von Änderungen der vorstehenden Angaben. Gelangt dem Partner ein Sachverhalt zur Kenntnis, welcher die konkrete Verwendung der vom Partner genutzten Rufnummern zum Inhalt hat und diese betrifft, insbesondere wenn die BNetzA einen SMS-Versand untersagt oder Beanstandungen im Zusammenhang mit den vom Partner genutzten Rufnummern erhebt, so ist dtms unverzüglich darüber zu informieren. Der Partner hat dtms auch alle erforderlichen Auskünfte (insbesondere Einverständnis-erklärungen) über die Nutzer der Rufnummern sowie über den Inhalt und die Art der angebotenen Dienste

## AGB der dtms GmbH für Message Services

unverzüglich und unaufgefordert zu erteilen. Gesetzliche Buß- und Strafgelder aufgrund verzögerter Mitteilungen gehen zu Lasten des Partners.

7.6. Der Partner hat außerdem im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Partner wird dtms rechtzeitig über bevorstehende, deutliche Erhöhungen des Verkehrsvolumens informieren und Verkehr nur im Rahmen des Verkehrsvolumens i.S.v. Ziffer 2.1 generieren. Der Partner ist ferner verpflichtet, dtms unverzüglich über auffällige Nutzungen des Dienstes zu informieren.

7.7. Verstößt der Partner gegen eine der unter dieser Ziffer 7 vorstehend genannten Verpflichtungen, ist dtms unbeschadet weiterer Rechte zur Sperre der Leistungen und/oder zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der Ziffer 1.3. des vorliegenden Vertrages berechtigt, falls diese Maßnahmen wegen der Umstände des Einzelfalles nicht zu dem Verstoß außer Verhältnis stehen und auch nicht auf andere Weise kurzfristig wieder vertragsgerechte Zustände erreicht werden können.

### 8. Sonstige Leistungen und Pflichten des Anbieters

8.1. Partner stellt sicher, dass Kunden keine unerwünschten Nachrichten zugeschickt bekommen, insbesondere keine unerwünschten Werbenachrichten. Der Partner verpflichtet sich, bei der Bereithaltung von Diensten die relevanten Gesetze einzuhalten, insbesondere keine Inhalte, die gegen Bestimmungen des Jugendschutzes oder unter andere strafrechtliche, wettbewerbsrechtliche, urheberrechtliche, namens- und patentrechtliche Bestimmungen verstoßen oder sonst Rechte Dritter verletzen, bereitzustellen.

8.2. Ferner stellt Partner sicher, dass dtms eine Servicenummer mitgeteilt wird, welche dtms bei Kundennachfragen an Kunden des Partners weitergeben kann. Bei dieser Nummer darf es sich nur um eine für den Anrufer kostenfreie, eine Shared Cost Nummer (0180 - Nummer) oder von der Kostenstruktur ähnliche Nummer handeln. Diese Hotline-Nummer und deren Erreichbarkeit wird im Angebot spezifiziert.

### 9. Haftung

Soweit die Parteien im Angebot nichts anderweitiges vereinbaren, gilt für die Haftung von dtms das folgende:

9.1. Wird der Partner von seinen eigenen Kunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen, der aufgrund einer Leistung von dtms als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen entstanden ist und für welchen dtms im Innenverhältnis zum Partner einzustehen hat und der nicht auf Vorsatz beruht, dann haftet dtms höchstens bis zu einem Betrag von 12.500 Euro je Kunde des Partners. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch

eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden des Partners und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht von dtms unbeschadet der Begrenzung in vorhergehendem Satz in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren geschädigten Kunden des Partners auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

Die Haftungsbegrenzung nach den vorhergehenden Sätzen dieser Ziffer 9.1. gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht. Klarstellend wird festgehalten, dass der Partner gegenüber dtms als Endnutzer im Sinne des Telekommunikationsgesetzes anzusehen ist.

9.2. Für andere Schäden (z.B. Sachschäden oder auch Vermögensschäden, die nicht auf Leistungen von dtms als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen beruhen) haftet dtms für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflicht gilt eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Erfolgt die schuldhaft Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbarer Schaden wird ein Betrag in Höhe von maximal 12.500,- Euro angenommen.

9.3. Die Haftung von dtms für zugesicherte Eigenschaften oder Personenschäden sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den Regelungen der Ziffer 9. dieser BGB Message Service unberührt.

9.4. Soweit die Haftung von dtms wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von dtms.

### 10. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

10.1 Bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachtet dtms die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in ihrer jeweils gültigen Fassung

unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.

10.2 Soweit dtms in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 95 DSGVO besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG bzw. der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation festgelegten Pflichten unterliegt, werden dtms durch die DSGVO keine zusätzlichen Pflichten auferlegt, so dass dann eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nicht geboten ist; mithin kommt in diesen Fällen die Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach DSGVO der dtms nicht zur Anwendung.

10.3 Im Rahmen des zwischen dem Partner und der dtms bestehenden Vertragsverhältnisses werden die Verbindungsdaten zur Berechnung der Verbindungsentgelte und die notwendigen Bestandsdaten zur Abwicklung des mit dem Partner bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung des gültigen Datenschutzrechtes und des Fernmeldegeheimnisses.

10.4 Die Erhebung der Bestandsdaten des Partners erfolgt zur Identifizierung des Partners, zur Vertrags- / Auftragsabwicklung, zur Beratung und Korrespondenz, zu Abrechnungszwecken und zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen den Partner.

10.5 Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die angemessene Bearbeitung des Vertrags- / Auftrags, insbesondere für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der dtms oder der eines Dritten erforderlich. Berechtigte Interessen der dtms bestehen in Zusammenhang mit Forderungen gegen den Partner.

10.6 Die für die Vertrags- / Auftragsabwicklung von dtms erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (in der Regel 6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Vertragsverhältnis beendet wurde) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass dtms nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder der Partner in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat.

10.7 Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertrags- / Auftragsverhältnissen mit dem Partner oder nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO zur Wahrung berechtigter Interessen der dtms erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Die weitergegebenen Daten



## AGB der dtms GmbH für Message Services

dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Eine Übermittlung von Daten an Dritte zu anderen Zwecken findet nicht statt.

10.8 Der Partner hat gegenüber dtms das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dtms zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass dtms die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über seine von dtms verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung seiner bei dtms gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung seiner bei dtms gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten vom Partner bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Partner aber deren Löschung ablehnt und dtms die Daten nicht mehr benötigt, der Partner jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder der Partner gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat;
- gemäß Art. 20 DSGVO seine personenbezogenen Daten, die er dtms bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

10.9 Ein Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an dtms übermittelt werden, wobei dabei keine über die Übermittlungskosten nach bestehenden Basistarifen (z.B. Portokosten) hinausgehenden Kosten für den Partner entstehen.

10.10 Der Partner wird die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Hinweispflichten gegenüber den Endkunden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Veröffentlichung von AGB, Bandansagen etc.) sicherstellen. dtms wird ihm auf Wunsch die nach dem TKG

oder DSGVO notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit diese dtms vorliegen.

10.11 Nähere Informationen zum Datenschutz sind auch online unter [www.next-id.de](http://www.next-id.de) abrufbar.

10.12 Der Partner verpflichtet sich gleichfalls, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu wahren und wird auch seine Mitarbeiter entsprechend unterrichten und verpflichten.

### 11. Wirtschaftsauskunftei

11.1 dtms übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über vertragswidriges und betrügerisches Verhalten an den Verband der Vereine Creditreform Flensburg Hanisch KG, Lise-Meitner-Str. 1, 24941 Flensburg. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vertragspartners oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der Creditreform dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Creditreform verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie unter anderem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) und zur Erteilung von Auskünften über Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit. Nähere Informationen zur Tätigkeit der Creditreform können online unter <https://www.creditreform-flensburg.de/eu-dsgvo.html> eingesehen werden.

11.2 Im Übrigen wird auf vorstehende Ziffer 10. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis verwiesen.

### 12. Laufzeit, Kündigung und Änderungen des Vertrages

12.1. Der Vertrag tritt mit seiner beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Der Vertragsschluss erfolgt auch durch die Freischaltung des Dienstes. Der Partner ist einen Monat an schriftlich erteilte Aufträge gebunden.

12.2. Der Vertrag hat die im Angebot vereinbarte Laufzeit. Hinsichtlich der einzeln vereinbarten Leistungen kann etwas anderes bestimmt sein. Nach der Laufzeit ist der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar, sofern im Angebot oder individuell nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das Recht zur Kündigung aus außerordentlichem Grund bleibt unberührt. Werden nur einzelne Leistungen gekündigt, bleiben der Vertrag über die Nutzung von Message Services sowie die übrigen vereinbarten Leistungen

weiter wirksam. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

12.3. Eine Kündigung aus außerordentlichem Grund ist insbesondere zulässig, wenn (a.) über das Vermögen des Partners ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, wenn (b.) der Partner wiederholt oder nachhaltig gegen wesentliche Pflichten des Vertrages über die Nutzung von Message Services und/oder zugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt oder (c.) die Voraussetzungen der Ziff. 3.14. erfüllt sind (4.) wenn der Partner die Verfügbarkeit seiner Dienste (siehe Ziff. 3.13.) trotz mindestens zweifacher Abmahnung nicht einhalten kann. (d.) dtms kann diesen Vertrag außerdem außerordentlich kündigen, soweit die Mobilfunkvorleistungslieferanten die diesem Vertrag zugrunde liegenden, mit dtms geschlossenen Verträge ganz oder teilweise ordentlich oder außerordentlich kündigen, oder (e.) wenn ein Verstoß des Partners gegen Ziff. 3. dieses Vertrages, gegen die „Allgemeinen Hinweispflichten“ gemäß Anlage zu den BGB Payment oder (f.) gegen Ziff. 2. der BGB Payment vorliegt. Im Übrigen gilt als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch dtms der Umstand, dass der Partner gegenüber dtms, einem Mobilfunkvorleistungslieferanten oder Mobilfunkkunden unrichtige Angaben macht.

### 13. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

13.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich untereinander zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über den jeweiligen Vertragspartner und dessen Beteiligungunternehmen sowie über (auch potentielle) Vertragspartner. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von Geschäftsgeheimnissen keine Kenntnis erlangen. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden des jeweiligen Vertragspartners und seiner Unternehmen in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht. Auch die Inhalte und Konditionen dieses Vertrages nebst Anlagen obliegen der Verschwiegenheit.

13.2. Die Verpflichtung betrifft sämtliche Informationen und Sachverhalte, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet worden sind, es sei denn, diese sind allgemein bekannt oder die betreffende Vertragspartei wird durch eine behördliche oder gesetzliche Anordnung zur Bekanntgabe verpflichtet oder es liegt eine ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners zur Weitergabe an Dritte vor. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertrages fort.

13.3. Vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien sind auf Verlangen oder bei Vertragsbeendigung unverzüglich herauszugeben bzw., sofern dies nicht möglich ist, zu vernichten.

## AGB der dtms GmbH für Message Services

---

Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.

13.4. Die Mobilfunkvorleistungslieferanten und dtms sind berechtigt, Daten des Partners zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag und den Verträgen zwischen dtms und den Mobilfunkvorleistungslieferanten erforderlich ist.

### **14. Schlussbestimmungen**

14.1 Der Leistungsbeginn liegt innerhalb von 2 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterschrift des Vertrages über die Nutzung von Message Services in Kraft; im Falle der Beauftragung mittels Auftragsformular beginnt der Vertrag mit Freischaltung des Dienstes rückwirkend zum Tag der Unterzeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber. Im Falle einer vor diesem Zeitpunkt erfolgten Freischaltung des Dienstes durch dtms auf Veranlassung des Partners, gilt der Vertrag zum Zeitpunkt der Freischaltung als in Kraft getreten.

14.2 Die vertragsgegenständliche Leistung kann nur rechtswirksam vereinbart werden, sofern der Partner einen Vertrag über die Nutzung von Message Services abgeschlossen hat.